



Betreuungsvertrag „Offene Ganztagsschule“

zwischen dem

Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Lüttingen e.V.

und

(Name der/des Erziehungsberechtigten)

für das Kind:

Name: _____ Vorname: _____ geb. _____

Wohnhaft: _____

Erziehungsberechtigte:

Familiennamen Vorname Geb.- Datum

Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort Telefonnummer

Familiennamen Vorname Geb.- Datum

Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort Telefonnummer

Der Förderverein der Hagelkreuzschule bietet auf der Basis des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 23.12.2010 (in der zurzeit geltenden Fassung) eine pädagogische Betreuung der Grundschulkinder in der Hagelkreuzschule Lüttingen an.

Die Kooperation von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und anderen Trägern soll eine neue Lernkultur, eine bessere Förderung von Schülerinnen und Schülern schaffen und damit einen Beitrag zur Steigerung der Bildungsqualität und Chancengleichheit und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten.

Der Förderverein der Hagelkreuzschule leistet mit seiner Betreuungsarbeit und den Schwerpunkten *gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten, Hausaufgabenbetreuung* und *freizeitpädagogische Angebote* einen Beitrag zum Erreichen unterschiedlicher pädagogischer und sozialer Ziele wie z.B. die Förderung

- der kognitiven Entwicklung
- eines aktiveren und bewussteren Lernverhaltens
- von Sozialverhalten
- von Kreativität und Selbstbewusstsein
- der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung

1. Gesetzliche Grundlagen

Für die Kinder, die die „Offene Ganztagsgrundschule“ (OGS) besuchen, gelten die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 21.12.2006 – Offene Ganztagsgrundschule.

2. Inhalte der Betreuung

Die Ausgestaltung der Betreuungsmaßnahmen richtet sich nach dem vorliegenden pädagogischen Konzept der Hagelkreuzschule. Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder in der Regel **an fünf Tagen in der Woche bis mindestens 15.00 Uhr die Angebote** der OGS nutzen.

Die Betreuung gilt als schulische Veranstaltung.

3. Öffnungszeiten/Abholzeiten

Die Betreuung findet täglich an allen Unterrichtstagen und jeweils in der ersten Woche während der Oster- und Herbstferien statt. Hinzu kommen die ersten drei Wochen in den Sommerferien.

Es gilt der folgende, verlässliche Zeitrahmen:

Die Öffnungszeiten in der OGS liegen zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr.

Während der Schulzeit sorgt die Schule für die Betreuung der Kinder von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr. Von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr stellt das Betreuungspersonal des Fördervereins die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtszeit sicher.

An unterrichtsfreien Tagen und in den o.g. Ferienzeiten findet ein Angebot von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr durch das pädagogische Personal des Fördervereins statt.

Die Abholzeiten (ab 15.00 Uhr) richten sich nach den Bedingungen des ministeriellen Runderlasses zur Offenen Ganztagsgrundschule.

Jährlich gibt es festgesetzte Schließtage, an denen unsere Einrichtung für alle Kinder geschlossen bleibt. Diese Tage werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Grundsätzlich ist die Teilnahme an 5 Tagen in der Woche verpflichtend.

Im Falle von (Lern) Therapien oder einem regelmäßigen Hobby können die Kinder in Absprache bis zu 2mal wöchentlich früher als zu den festgelegten Zeiten abgeholt werden. In diesem Fall muss der OGS ein **schriftlicher Nachweis** vom Verein / Arzt etc. vorgelegt werden.

Die **Abholzeiten** sind ansonsten auf 15.00 und 16.00 Uhr festgelegt. Sonderabholzeiten können wir aus organisatorischen Gründen nicht gewährleisten.

Bitte nutzen Sie die dafür vorgesehenen Wartezonen für die Abholung Ihres Kindes. Beachten Sie dabei die ausgewiesenen Halteverbots- und Bushaltestellenschilder.

4. Klärung der Abholberechtigung

Holen Erziehungsberechtigte ihr Kind nicht persönlich ab oder ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist der Betreuung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf.

5. Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg des Kindes zwischen der Ganztagsgrundschule und der Wohnung

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Betreuung obliegt allein den Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch für die Zeiten vor Öffnung bzw. nach Schließung der Betreuung, falls das Kind zu früh gebracht oder zu spät abgeholt wird. Der Förderverein hat seine Pflicht erfüllt, wenn er das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlässt.

6. Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen

Bei Krankheit muss das Kind der Betreuung fernbleiben. Die Erziehungsberechtigten geben diese Information umgehend an die betreuenden Mitarbeiter weiter. Bei ansteckenden Krankheiten (u. a. auch bei Kopflausbefall) gelten die Regelungen wie für die Grundschule (Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung). Eventuell anfallende Kosten für die Ausstellung eines ärztlichen Attests werden nicht vom Förderverein übernommen. Längeres Fernbleiben aus sonstigen Gründen muss den betreuenden Mitarbeitern mitgeteilt werden.

Bei Nichtteilnahme ist das pädagogische Personal oder die Schule rechtzeitig zu informieren.

7. Mitteilungen bei Änderung der Anschrift und der Telefonnummer

Das Sekretariat der Schule ist zu informieren, wenn sich Ihre private oder berufliche Anschrift und Telefonnummer ändert, damit diese Information in der OGS-Kartei des Kindes aktuell bleibt.

Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, unter einer aktuellen Notfallnummer im Falle von Verletzungen oder schwerwiegenden Regelverstößen erreichbar zu sein. In diesen Fällen muss das Kind von einer dazu berechtigten Person umgehend abgeholt werden.

8. Elternbeiträge

Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ richtet sich nach der dazu erlassenen städtischen Satzung. Er ist einkommensabhängig gestaffelt und wird seitens der Stadt erhoben und vereinnahmt.

Geschwisterkinder zahlen bei gleichzeitiger Betreuung in der OGS die Hälfte.

9. Essensgeld

Täglich wird ein warmes Mittagessen angeboten. Kinder, die länger als 13.30 Uhr in der Betreuung sind, sollten am Mittagessen teilnehmen. Wenn Ihr Kind daran teilnimmt, wird das Geld über die beiliegende SEPA Lastschrift durch den Förderverein der Hagelkreuzschule vereinnahmt.

Sollte Ihr Kind aus Krankheitsgründen oder Ähnliches nicht am Mittagessen teilnehmen können, so melden Sie es bitte bis spätestens 8.30 Uhr morgens im Sekretariat der Schule ab. Nicht abgemeldete Essen werden in Rechnung gestellt.

Die Kosten betragen derzeit 3,80 € (Änderungen vorbehalten) pro Mahlzeit. Sie werden jeweils zum ersten des Folgemonats per Lastschriftverfahren durch den Förderverein eingezogen.

10. Vertragsdauer

Die Anmeldung ist bindend für ein Schuljahr (1.08. bis 31.07. des Folgejahres) und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. **Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Erziehungsberechtigten nur zum 15.04. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.** Am Ende des 4. Schuljahres entfällt die Notwendigkeit zur Kündigung, wenn das Kind in die Sekundarstufe I wechselt.

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Kind die Hagelkreuzschule auf Dauer verlässt, bei Wegzug oder bei langfristiger Krankheit.

Dem Träger bleibt ein **einseitiges Kündigungsrecht, wenn das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Leitung der Einrichtung, Fachkraft, Leitung der Schule) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann**, oder wenn die Lastschrift für das monatliche Essensgeld nicht ordnungsgemäß eingelöst wird. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Auf Grundlage des RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 BASS §12-63 Nr. 2 6.8. darf der Träger in einer Kooperationsvereinbarung Regelungen für den **Umgang bei Konflikten** treffen. Alle schulischen Akteure haben ein **Recht auf angst- und störungsfreies Lernen und Spielen** in der Schule und der OGS.

Demzufolge liegt es im pädagogischen Ermessen unserer OGS-MitarbeiterInnen, darüber zu entscheiden, ob sich ein Kind als nicht tragbar und damit „nicht OGS-fähig“ erweist. Dies ist stets dann gegeben, wenn das Kind wiederholt eine **Gefahr für sich und andere darstellt, das Schulgelände unerlaubt verlässt oder es sich den Anweisungen des OGS-Personals massiv und nachhaltig widersetzt**. In diesem Fall darf eine Kündigung des Betreuungsvertrags von Seiten des Trägers mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Diese wird den Erziehungsberechtigten schriftlich ausgehändigt.

Gegebenenfalls kann eine zeitlich begrenzte Freistellung von der OGS mit sofortiger Wirkung bei schwerwiegendem Fehlverhalten eines Kindes ausgesprochen werden.

11. Versicherungsschutz

Alle Kinder in der Offenen Ganztagschule sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule stehen. Hierzu gehören gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen.

Bei Unfällen muss der Förderverein innerhalb von drei Werktagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Falls Ihrem Kind auf dem Hin- oder Rückweg ein Unfall zustößt, ist dies der Schule unverzüglich noch am selben Tag mitzuteilen.

Haftpflicht–Deckungsschutz besteht nur während des Aufenthaltes in der Betreuung sowie während einer von dieser durchgeführten Veranstaltung. Hin- und Rückweg gelten als Schulweg, da die Offene Ganztagschule eine schulische Veranstaltung darstellt.

Xanten, den _____

Xanten, den _____

1. Vorsitzende

Verein der Freunde u. Förderer der KGS Lüttingen e.V.

Erziehungsberechtigte (beide)